

kommunikation

Kurz, knapp & klar: Informationen für mehr Einblick



Michaela Christiner

Aufatmen bei Softwarelizenzverträgen

Der VwGH hat im September 2006 ausgesprochen, dass klassische Softwarelizenzverträge der Bestandvertragsgebühr unterliegen und nicht - wie bisher angenommen - von der Rechtsgeschäftsgebühr befreit sind. Gerade bei in der Praxis häufig vorkommenden Softwarelizenzvereinbarungen gehen jedoch Gebührenvermeidungsstrategien (etwa Angebot-Akzeptanz, Vertreterkorrespondenz etc.) oftmals ins Leere, da große Softwareunternehmen häufig kein Verständnis dafür aufbringen. Die Folge wäre eine wohl massive Gebührenbelastung für die gesamte Wirtschaft gewesen!

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2007 wird die Befreiungsbestimmung im Gebührengesetz dahingehend geändert, sodass nunmehr auch Softwarelizenzverträge ausdrücklich von der Gebührenbelastung befreit sind.

Die Befreiung gilt rückwirkend für alle Verträge, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden. Da für die Gebührenschuld grundsätzlich die allgemeine Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt, sollten Verträge, die bereits vor 31.12.2001 abgeschlossen wurden, hinsichtlich des Gebührenanfalles bereits verjährt sein.

Sie erreichen die Autorin dieses Artikels unter mchristiner@kpmg.at

Steuerbefreite Liegenschaftsschenkung zwischen Ehegatten

Oftmals ist es der Fall, dass Ehegatten zwar mit ihren gemeinsamen Einkommen und ihrer gemeinsamen Arbeitsleistung z.B. ein Haus errichten, im Grundbuch aber nur ein Ehegatte - in früheren Zeiten in der Regel der alleinverdienende Ehegatte - als Eigentümer aufscheint.

Der verständliche Wunsch des nicht im Grundbuch als Miteigentümer eingetragenen Ehegatten, beim „Haus mitangeschrieben“ zu werden, bleibt oft unerfüllt, da die Ehegatten die damit verbundene Steuerbelastung fürchten. Eine - nicht nur der breiten Bevölkerung - weitgehend unbekannt Bestimmung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes kann in diesen Fällen oftmals Abhilfe schaffen.

§ 15 Abs 1 lit c des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes sieht nämlich eine Schenkungssteuerbefreiung für Schenkungen zwischen Ehegatten vor, die unmittelbar zum Zwecke der Errichtung oder gleichzeitigen Anschaffung einer Wohnstätte mit maximal 150 m² Wohnnutzfläche gemacht werden.

- Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist - neben der zulässigen Maximalfläche von 150 m² -, dass diese Wohnstätte zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten dient, also die einzige Ehwohnung ist.
- Außerdem muss die Wohnstätte binnen drei Monaten ab Übergabe bzw. Fertigstellung unter Aufgabe einer bisherigen



Ehwohnung bezogen und auf die Dauer von zumindestens fünf Jahren ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse benutzt werden, da sonst die Schenkungssteuer nachträglich eingehoben wird.

- Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus ermöglicht die vorgenannte Steuerbefreiungsbestimmung aber auch einem Ehegatten, der ein Haus oder eine Wohnung schon alleine besitzt, seinen Ehegatten steuerfrei durch Schenkung zum Miteigentümer des Hauses oder der Wohnung zu machen!

Damit die Steuerbefreiung aber gewährt wird, muss sie vom Geschenknehmer auch beantragt werden.

Dieses Beispiel ist nur eines von vielen, das zeigt, wie wichtig eine fundierte rechtliche Beratung beim Liegenschaftserwerb ist, um unnötige Steuern zu sparen.

R&P

RASTEIGER · MÜHL & PARTNER
ÖFFENTLICHE NOTARE
KAPFENBERG

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29
Tel.: 03862/28800